

BStGer CR.2025.3 vom 17. Juli 2025

Bundesstrafgericht, 2025-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CR.2025.3

FR: TPF CR.2025.3 du 17 juillet 2025

IT: TPF CR.2025.3 del 17 luglio 2025

Regeste

Revisionsgesuch gegen das Urteil der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts CA.2023.32 vom 4. April 2024 (Art. 410 ff. StPO); Haftentlassungsgesuch

Erwägungen

E. 3

Der Revisionsführer sei für sämtliche erstandene Überhaft und für sämtliche weitere unrechtmässig erstandene Haft angemessen zu entschädigen, und es sei ihm eine angemessene Genugtuung zuzusprechen. Vor dem Entscheid betreffend diese Entschädigungsansprüche sei dem Revisionsführer Gelegenheit zu geben, seine diesbezüglichen Ansprüche zu beziffern und zu begründen.

E. 3.1

Wer durch ein rechtskräftiges Urteil, einen Strafbefehl, einen nachträglichen richterlichen Entscheid oder einen Entscheid im selbstständigen Massnahmenverfahren beschwert ist, kann die Revision verlangen, wenn der Entscheid mit einem späteren Strafentscheid, der den gleichen Sachverhalt betrifft, in unverträglichem Widerspruch steht (Art. 410 Abs. 1 lit. b StPO).

E. 3.2

Die Revision oder Wiederaufnahme ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, welches zur Durchbrechung der Rechtskraft eines Entscheides führt und deshalb nur in engem Rahmen zulässig ist. Entsprechend streng sind die Voraussetzungen einer Revision (HEER/COVACI, BSK StPO, Art. 410 StPO N. 4).

- 10 -

E. 3.3

Anfechtungsobjekt Das Revisionsgesuch richtet sich gegen den rechtskräftigen Entscheid der Berufungskammer CA.2023.32 vom 4. April 2024, mit welchem der Gesuchsteller verurteilt und bestraft wurde (vgl. E. A). Es liegt damit ein gültiges Anfechtungsobjekt im Sinne von Art. 410 Abs. 1 StPO vor.

E. 3.4

Einhaltung der Frist Gesuche nach Art. 410 Abs. 1 lit. b StPO sind innert 90 Tagen nach Kenntnisnahme des betreffenden Entscheids zu stellen. In den übrigen Fällen sind Revisionsgesuche an keine Frist gebunden (Art. 411 Abs. 2 StPO). Der Gesuchsteller reichte sein Gesuch am 2. Juli 2025 ein (vgl. E. C.1). Das Urteil des Bundesgerichts betreffend B., das nach Ansicht des Gesuchstellers in Widerspruch stehen soll zum Urteil der Berufungskammer CA.2023.32 vom 4. April 2024, wurde am 2. April 2025 gefällt (Urteil

des Bundesgericht 7B_832/2024 vom 2. April 2025), somit drei Monate vor Gesuchseinreichung. Das Revisionsgesuch des Gesuchstellers erfolgte aufgrund des Entscheidungsdatums des erwähnten bundesgerichtlichen Urteils (auch ohne den genauen Zeitpunkt der Kenntnisnahme dieses Urteils durch den Gesuchsteller zu kennen) jedenfalls rechtzeitig.

E. 3.5

Offensichtliche Unzulässigkeit des Gesuchs

E. 3.5.1

Ist das Gesuch offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so tritt das Gericht nicht darauf ein (Art. 412 Abs. 2 StPO).

E. 3.5.2

Im Sinne der Ausführungen des Gesuchstellers ist es zutreffend, dass er und B. mit Urteil der Berufungskammer vom 4. April 2024 unter anderem wegen Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1 StGB) sowie der qualifizierten Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 3 StPO) schuldig gesprochen wurden (vgl. E. A.1). Ebenso zutreffend ist, dass B. auf seine erhobene bundesgerichtliche Beschwerde von diesen Vorwürfen freigesprochen wurde (vgl. E. B.1), während der Gesuchsteller das Urteil der Berufungskammer akzeptierte. Die vom Gesuchsteller erblickten Widersprüche zwischen dem Urteil des Bundesgerichts 6B_832/2024 sowie dem Urteil der Berufungskammer CA.2023.32 erweisen sich jedoch allesamt als offensichtlich unzutreffend. Dies ergibt sich bereits aus der Lektüre der bundesgerichtlichen Erwägungen.

- 11 -

E. 3.6.1

Zunächst stellt sich der Gesuchsteller auf den Standpunkt, es sei „extrem stossend, falsch, paradox und willkürlich“, dass er im Ergebnis als alleiniger Täter für schwerwiegende Vorwürfe und einen ganzen Sachverhaltskomplex verurteilt werde, obwohl sowohl die Berufungskammer als auch die Strafkammer des Bundesstrafgerichts von einer mittäterschaftlichen Tatbegehung (vgl. dazu unten E. 3.6) ausgegangen seien. Die bundesgerichtlichen Erwägungen über die Beweiswürdigung betreffend B. seien gleichsam auf den Gesuchsteller anwendbar, weshalb es zu widersprechenden Urteilen komme, die zu korrigieren seien (CAR. pag. 1.100.002 f., Ziff. 3).

E. 3.6.2

Anders als der Gesuchsteller geltend macht, sind zwischen dem ihn betreffenden Urteil der Berufungskammer CA.2023.32 und dem Urteil des Bundesgerichts 6B_832/2024 betreffend B. keine Widersprüche ersichtlich. Das Bundesgericht äussert sich ausschliesslich zum Handeln und Wissen von B. und kommt zu dem Schluss, dass sich dessen Täterschaft nicht nachweisen lasse. Dagegen merkt das Bundesgericht an, dass diverse Sachverhaltselemente wie etwa spezifisches Täterwissen („Das von der Vorinstanz angeführte Täterwissen bezieht sich durchgehend allein auf den Mitbeschuldigten. So, dass dieser den Weg zum Tatort zweimal abgeschritten habe, um sicher zu gehen, nicht gefilmt zu werden, oder dass der Sprengsatz eine Zeitschaltuhr gehabt habe.“ [E. 1.3.1]) oder einschlägige Internetrecherchen („Ebenfalls höchstens für die Täterschaft des Mit-

beschuldigten spricht das schwerwiegende Indiz, wonach dieser vor und nach der Tat verdächtige Begriffe im Internet recherchiert hat.” [E. 1.3.1]) den Gesuchsteller eher belasten würden, was sich im Ergebnis mit den Sachverhaltsfeststellungen der Berufungskammer deckt. Bereits an dieser Stelle kann daher festgehalten werden, dass aufgrund dieser bundesgerichtlichen Ausführungen keine Widersprüche zwischen dem Urteil des Bundesgerichts 6B_832/2024 (betreffend B.) und dem Urteil der Berufungskammer CA.2024.32 (betreffend den Gesuchsteller) bestehen. Es kann somit auch keine Rede davon sein, dass die Erwägungen betreffend B. auf den Gesuchsteller übertragbar sind. Vielmehr ist die Beweislage betreffend den Gesuchsteller und B. differenziert zu betrachten. Auf die einzelnen Rügen des Gesuchstellers ist – soweit relevant – nachfolgend einzugehen.

E. 3.7.1

Der Gesuchsteller führt weiter aus, dass sich, auch wenn das Bundesgericht vor-dergründig nur die Beweiswürdigung zu Lasten von B. thematisiere, „implizit und im Ergebnis” doch zeige, dass damit auch in mehreren entscheidenden Punkten die Sachverhaltsfeststellung der zweiten Instanz vom Bundesgericht als falsch

- 12 - beurteilt werde (CAR. pag. 1.100.009 f., Ziff. 12). Die Rügepunkte des Bundesgerichtsurteils würden demnach mehrere Mängel und Widersprüche betreffend den Sachverhalt implizieren. Die Rügen und Schlussfolgerungen des Bundesgerichts stünden vorwiegend im Widerspruch zu den Feststellungen des Bundesstrafgerichts (Berufungskammer) in den Erwägungen 4.3 „Beweiswürdigung” und 4.4 „Beweisergebnis” auf den Seiten 34 ff. und 37 des zweitinstanzlichen Urteils – ganz besonders im Zusammenhang mit der Beurteilung der zweiten Instanz hinsichtlich der Beweisqualität und Glaubhaftigkeit der Äusserungen des Revisionsführers in den abgehörten Telefonaten mit Frau D. (damalige Freundin des Gesuchstellers) (CAR. pag. 1.100.010, Ziff. 13). Im Ergebnis werde nur der Gesuchsteller bestraft, obwohl die Berufungskammer immer von einer Mittäterschaft ausgehe. Auch im Bundesgerichtsentscheid werde keine schlüssige bzw. nachvollziehbare Erklärung dafür gegeben, weshalb die für B. unzureichende Beweislage für eine Verurteilung des Gesuchstellers ausreiche (CAR. pag. 1.100.011, Ziff. 14). Dies werde durchgängig und apodiktisch behauptet. Das Bundesgericht nehme ohne hinreichende Begründung einfach an, dass die heimlich abgehörten Telefongespräche des Gesuchstellers im Hinblick auf dessen eigene Tatrolle und -beteiligung glaubhaft und belastend seien. Dies gelte jedoch nicht, wenn es um die Rolle von B. geht. Dies sei unbegründet und nicht stichhaltig. Das ergebe sich insbesondere daraus, dass das vom Bundesgericht als prahlerisch eingestufte Verhalten umso mehr zu gelten habe, wo es um seine eigene Person gehe (CAR. pag. 1.100.011, Ziff. 14).

E. 3.7.2

Zunächst ist festzuhalten, dass das Bundesgericht lediglich und im Wesentlichen die belastenden Aussagen des Gesuchstellers betreffend B. zu würdigen hatte und entsprechend auch gewürdigt hat. Die Rüge, es werde durchgängig und apodiktisch behauptet, dass die für B. unzureichende Beweislage für eine Verurteilung des Gesuchstellers ausreiche, zielt somit ins Leere. Die Würdigung der Aussagen des Gesuchstellers gegenüber seiner Freundin durch die Berufungskammer im Urteil CA.2023.32 (betreffend seine eigene Tatbeteiligung) und durch das Bundesgericht im Urteil 6B_832/2024 (betreffend die Tatbeteiligung von B.) stehen nicht im Widerspruch zueinander. Das Bundesgericht

betonte, dass das von der Vorinstanz festgestellte und B. angelastete Täterwissen, welches der Gesuchsteller gegenüber seiner Freundin offengelegt haben soll, höchstens den Gesuchsteller selbst – und nicht B. – belastet („Aus den Aussagen des Mitbeschuldigten gegenüber seiner Freundin und dem von der Vorinstanz als Zeugen bezeichneten Bekannten ergibt sich höchstens, dass der Mitbeschuldigte an der Tat beteiligt gewesen sein mag.“ [E. 1.3.1]). Zudem stufte das Bundesgericht die Aussagen des Gesuchstellers über die Tatbeteiligung von B. als undetailliertes Hörensagen ein. Diese Elemente lassen zwar mit dem Bundesgericht die Äusserungen des Gesuchstellers über die Tatbeteiligung von B. als unglaubhaft erscheinen. Daraus ergibt sich indes nicht, dass die Aussagen des Gesuchstellers

- 13 - hinsichtlich seines eigenen Verhaltens ebenso zwingend als nicht glaubhaft zu bewerten sind. Vielmehr wertet das Bundesgericht die Äusserungen des Gesuchstellers gegenüber seiner Freundin aufgrund des mitgeteilten Täterwissens eher als für ihn selbst belastend. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Äusserungen über das eigene Verhalten ein Hörensagen per se ausgeschlossen ist. Damit ist eine differenzierte Würdigung der Äusserungen des Gesuchstellers gegenüber seiner Freundin bezüglich seiner selbst und B. mit den Erwägungen des Bundesgerichts zwanglos zu vereinbaren. Auch wenn sich in den Äusserungen des Gesuchstellers gemäss Bundesgericht das Muster abzeichnet, dass der Beschuldigte sich wichtigmachen und B. schlecht dastehen lassen wollte, ändert dies aufgrund der vorstehenden Überlegungen nichts am Ergebnis. Diesbezüglich ist kein unverträglicher Widerspruch zwischen dem Urteil des Bundesgerichts 6B_832/2023 und dem Urteil der Berufungskammer CA.2023.32 auszumachen.

E. 3.7.3

Der Gesuchsteller wendet sodann ein, dass die dem Urteil der Berufungskammer CA.2023.32 zugrunde liegende Annahme, zwischen ihm und B. bestehe eine Mittäterschaft, nicht mehr zutreffend sei. Doch auch dieser Einwand führt nicht zur Gutheissung des Revisionsgesuchs. Denn auch wenn die Berufungskammer von einer Mittäterschaft des Gesuchstellers und B. ausging, bleiben die dem Gesuchsteller zur Last gelegten Handlungen und deren Strafbarkeit unabhängig von einer Verurteilung B.'s bestehen. Denn dem Gesuchsteller und B. wurden unterschiedliche Tatbeiträge vorgeworfen. B. wurde als Initiator dargestellt, während der Gesuchsteller gemäss dem Urteil der Berufungskammer CA.2023.32 dafür zuständig war, die Bombe nach der Übergabe in W. nach Y. zu transportieren und sie schliesslich am Zielort zu deponieren. Das Bundesgericht äussert sich weder zum Tatbeitrag des Gesuchstellers noch zum Umstand, ob der Gesuchsteller die Tat allein oder in Mittäterschaft begangen hat. Aufgrund der bundesgerichtlich festgestellten Tatsache, dass sich zwei Personen am Tatort aufhielten (vgl. ferner dazu E. 3.9), scheint es naheliegend, dass der Gesuchsteller die Tat gemeinsam mit einer Drittperson begangen hat. Der Nachweis, dass dies B. war, gelingt nicht, weshalb er freizusprechen ist. Die fehlende Identifizierung dieses Dritten ändert dabei nichts an der Strafbarkeit des Gesuchstellers. Doch auch wenn der Gesuchsteller alleine gehandelt hätte, würde dies nichts an seiner Strafbarkeit ändern. Die eben beschriebenen Tatbeiträge des Gesuchstellers – welche vom Bundesgericht nicht ansatzweise in Frage gestellt wurden – wären für sich allein schon ausreichend, um ihn als (Einzel-)Täter zu verurteilen. Das Bundesgerichtsurteil 6B_832/2024 steht damit nicht im Widerspruch zum Urteil der Berufungskammer CA.2024.32. Wie oben bereits erwähnt (vgl. E. 3.5), erachtet das Bundesgericht die Beweislage bezüglich des Gesuchstellers und B. keineswegs als vergleichbar. Im Gegenteil:

Das Bundesgericht sieht mehrere den Gesuchsteller belastende Indizien.

- 14 -

E. 3.8

Zudem macht der Gesuchsteller geltend, das Bundesgericht habe es als unbewiesen erachtet, dass der Sprengsatz über eine Zeitschaltuhr verfügt habe, was sich auch zu seinen Gunsten auswirken müsse (CAR. pag. 1.100.014, Ziff. 19). Ein Blick in die bundesgerichtlichen Erwägungen zeigt, dass diese Behauptung unzutreffend und das Gegenteil der Fall ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_832/2024 vom 2. April 2025 E. 1.3.2).

E. 3.9.1

Weiter argumentiert der Gesuchsteller, dass die bundesgerichtliche Feststellung, wonach auf den Videoaufnahmen eine zweite, nicht identifizierbare Person ersichtlich sei, als Nachweis für die Täterschaft von B. nicht genüge. Sie lasse sich sinnvollerweise und sinngemäss nicht anders deuten, als dass gemäss Bundesgericht nun von einer Tatbegehung nur durch eine einzelne Person auszugehen sei. Da auch das Bundesgericht nicht in Abrede stelle, dass der Gesuchsteller ebenso auf keinem Video erkennbar sei, könne bei keinem der beiden Verurteilten eine Tatbeteiligung als erstellt gelten (CAR. pag. 1.100.014 f., Ziff. 20).

E. 3.9.2

Das Bundesgericht geht lediglich davon aus, dass die Person, die im Hintergrund wartete, nicht identifiziert werden könne, was gegen die Täterschaft von B. spreche. Überdies geht selbst das Bundesgericht davon aus, dass zwei Personen am Tatort waren, von denen mindestens eine nicht identifizierbar ist. Die Ausführungen des Gesuchstellers, das Bundesgericht gehe von einem Einzeltäter aus, überzeugen daher nicht. Ebenso äussert sich das Bundesgericht nicht dazu, ob der Gesuchsteller auf dem Video zu identifizieren sei. Zudem wäre, wie bereits dargelegt (vgl. E. 3.7.3), der Tatbeitrag des Gesuchstellers gegebenenfalls für seine Verurteilung als Einzeltäter ausreichend. Dabei ist hervorzuheben, dass das StGB nicht zwischen Haupt- oder Mittäterschaft unterscheidet, sondern die Mittäterschaft lediglich eine mögliche Form der Täterschaft darstellt (KILIAS/MARKWALDER/KUHN/DONGOIS, Grundriss des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, 2. Aufl. Bern 2017, N. 602 ff.).

E. 3.10

Im Ergebnis stehen die dem Revisionsgesuch zugrunde liegenden Annahmen in einem offensichtlichen Widerspruch zu den massgeblichen bundesgerichtlichen Erwägungen, so dass nicht auf das Gesuch eingetreten werden kann (Art. 412 Abs. 2 StPO). Damit erweisen sich auch die übrigen Anträge des Gesuchstellers im Falle eines gutheissenden Revisionsentscheids ebenfalls als unbegründet. 4. Haftentlassungsgesuch Der Gesuchsteller verlangt im Revisionsverfahren seine vorsorgliche Haftentlassung. Erachtet das Berufungsgericht die geltend gemachten Revisionsgründe als

- 15 - nicht gegeben, so weist es das Revisionsgesuch ab und hebt allfällige vorsorgliche Massnahmen auf (Art. 413 Abs. 1 StPO). Das Berufungsgericht ist a maiore ad minus auch zur Beurteilung von Gesuchen um vorsorgliche Massnahmen zuständig, wenn die vorsorgliche Massnahme im Entscheidzeitpunkt erst beantragt aber von der Verfahrensleitung (Art. 412 Abs. 4 i.V.m. Art. 388 und 233 StPO) noch nicht beurteilt ist. Entsprechendes hat das Bundesgericht in BGE 139 IV 175 E. 1.3 ausgeführt, wonach sich

die haftrichterliche Zuständigkeit des Berufungsgerichts auf sämtliche Prozesse erstreckt, die bei ihm anhängig sind und sich nicht auf Berufungen beschränkt. Diese Entscheide sind nicht durch unterinstanzliche Zwangsmassnahmengerichte überprüfbar, weshalb das Berufungsgericht als einziges Sachgericht darüber entscheidet. Die analog anzuwendende Frist von 5 Tagen, um über die Haftentlassung zu entscheiden (Art. 233 StPO), ist mit dem heutigen Entscheid gewahrt. Im Sinne der obigen Erwägungen (E. 2 und 3) bleibt das Urteil der Berufungskammer CA.2023.32 unverändert bestehen. Damit besteht vor dem Hintergrund von Art. 413 Abs. 1 StPO kein Raum für eine vorsorgliche Haftentlassung des Gesuchstellers. Das Haftentlassungsgesuch ist entsprechend abzuweisen.

E. 4

Es sei dem Revisionsführer für das hiermit eingeleitete Revisionsverfahren die amtliche Verteidigung mit dem unterzeichneten Rechtsanwalt als amtlichem Verteidiger zu gewähren.

E. 5

Amtliche Verteidigung

E. 5.1

Der Gesuchsteller beantragt für das vorliegende Verfahren die amtliche Verteidigung. Nach Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO ordnet die Verfahrensleitung eine amtliche Verteidigung an, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist. Zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person ist die Verteidigung namentlich geboten, wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre (Abs. 2). Ein Bagatellfall liegt jedenfalls dann nicht mehr vor, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 4 Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen zu warten ist (Abs. 3). Stellt sich die Frage nach einer amtlichen Verteidigung im Rahmen eines Revisionsverfahrens, kann die Verfahrensleitung auch die Erfolgsaussichten der Wiederaufnahmebegehren prüfen (Urteil des Bundesgerichtes 6B_616/2016 vom 27. Februar 2017 E. 4.3, nicht publ. in BGE 143 IV 122).

E. 5.2

Wie soeben aufgezeigt wurde, kann auf die Wiederaufnahmebegehren des Gesuchstellers zufolge offensichtlicher Unbegründetheit nicht eingetreten werden. Seine gestellten Anträge müssen damit als aussichtslos bezeichnet werden. Das Gesuch um Bestellung einer amtlichen Verteidigung ist daher abzuweisen.

- 16 -

E. 6

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 6.1

Die Parteien tragen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Auf die Gesuche des Gesuchstellers ist nicht einzutreten. Damit unterliegt er vollumfänglich. Ausgangsgemäss sind daher die Kosten des Revisionsverfahrens dem Gesuchsteller aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren ist in Anwendung von Art. 73 Abs. 1 lit. a und b StBOG und Art. 3

lit. c StBOG; Art. 1, 5, 7 und 9 des Reglements des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR.173.713.162) aufgrund des geringen Aufwandes und den (wohl) bescheidenen finanziellen Verhältnissen des Gesuchstellers mit Fr. 300.00 (inkl. Auslagen) zu veranschlagen.

E. 6.2

Bei diesem Verfahrensausgang sind keine Prozess- und Parteientschädigungen auszurichten (vgl. Art. 429 Abs. i StPO e contrario i.V.m. Art. 73 Abs. i lit. c StBOG und Art. 10 BStKR).

- 17 - Die Berufungskammer beschliesst: 1. Auf das Revisionsgesuch von A. gegen das Urteil der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts CA.2023.32 vom 4. April 2024 (betreffend A.) sowie den Antrag von A. um Ausdehnung des Urteils des Bundesgerichts 6B_832/2024 auf das Urteil der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts CA.2023.32 vom 4. April 2024 (betreffend A.) (inklusive die damit verbundenen Anträge I.1.1 bis I.3 und II.2 bis II.3) wird nicht eingetreten. 2. Das Haftentlassungsgesuch von A. wird abgewiesen. 3. Das Gesuch um amtliche Verteidigung wird abgewiesen. 4. Die Gerichtsgebühr von Fr. 300.00 wird A. auferlegt. 5. Es werden keine Entschädigungen ausgerichtet. Im Namen der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber

Olivier Thormann Luzius Kaufmann

Zustellung an (Gerichtsurkunde): - Herrn Rechtsanwalt Nico Baumgartner, - Bundesanwaltschaft, Herrn Nils Eckmann - Herrn C.

Kopie an (brevi manu): - Bundesstrafgericht, Berufungskammer (CA.2023.32)

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an: Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug

- 18 - Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das Bundesgericht

Dieser Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78-81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Die Fristeinhaltung bei Einreichung der Beschwerdeschrift in der Schweiz, im Ausland bzw. im Falle der elektronischen Einreichung ist in Art. 48 Abs. 1 und 2 BGG geregelt.

Versand: 21. Juli 2025

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.